

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens

KOM(91) 37 endg.; Ratsdok. 4717/91

Punkt der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat befürwortet - insbesondere vor dem Hintergrund der Öffnung des EG-Binnenmarktes - grundsätzlich die Einführung eines "Umweltzeichens" im Sinne einer gemeinsam kontrollierten Kennzeichnung für umweltfreundliche Produkte.

Er betrachtet das Umweltzeichen als marktökonomischen Anreiz, auf freiwilliger Basis die Herstellung umweltgerechterer Güter und Produkte zu bewirken und als Informationshilfe zur Orientierung von Verbrauchern, deren Kaufentscheidung von Umweltbewußtsein geprägt ist.

Ausgeliefert am 07. MAI 1991 ...

Diese Zielsetzung sieht der Bundesrat durch den Verordnungsvorschlag jedoch nicht gewährleistet.

Die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit einzelner Produkte sind zu unpräzise und die in dem Verordnungsvorschlag enthaltenen Verfahrensregelungen für eine direkte Umsetzung in den Mitgliedstaaten überarbeitungsbedürftig. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, sich in den weiteren Verhandlungen der EG für folgende Änderungen einzusetzen:

- Die der Verleihung des Umweltzeichens zugrundeliegenden Kriterien müssen sowohl im Interesse des Verbrauchers als auch des Herstellers eindeutig bestimmt sein und der mit Artikel 1 verfolgten Zielsetzung entsprechen; daran fehlt es, wenn in Artikel 6 lediglich allgemeine Merkmale genannt werden, die die Verleihung ausschließen bzw. ihr entgegenstehen.
- Die Kriterien für die Verleihung des Umweltzeichens an Erzeugnisse sind unzureichend. Die Nummern 1 bis 3 des Artikels 6 beinhalten nur Negativkriterien, d. h., es dürfen keine Verstöße gegen Gesundheits- und Umweltrecht der Gemeinschaft vorliegen.
In Artikel 6 Nummer 4 sollten deshalb die Vergabekriterien positiv und eindeutig genannt werden. Dabei sollten die in Artikel 1 aufgelisteten Ziele als Kriterien formuliert werden. Die Verleihung des Umweltzeichens ist an die Bedingung zu knüpfen, daß nicht gegen Umweltvorschriften der Gemeinschaft bzw. eines der Mitgliedstaaten verstoßen werden darf (Art. 6 Nr. 3).

- Die Gründe, die zur Verleihung des Umweltzeichens für eine bestimmte Produktgruppe führen, müssen für den Verbraucher transparent werden. Dies verlangt eine Kennzeichnung der ausgezeichneten Produkte in einer Weise, daß über deren Umwelteinwirkungen möglichst ausführlich informiert wird. Eine Angabe der wichtigsten Vergabegründe in Code-Form (Art. 10 Nr. 3) reicht nicht aus.
- Bei der Festlegung von Produktgruppen und der ihnen zuzuordnenden Umweltkriterien ist die Mitwirkung der gesellschaftlichen Gruppierungen zu gewährleisten, deren Interessen durch die Vergabe des Umweltzeichens berührt werden. Ihre Beteiligung auf eine eher formale Position durch Zugehörigkeit zur Vergabejury zu beschränken, vermag dem Umweltzeichen in der Gemeinschaft nicht zu der benötigten Akzeptanz zu verhelfen.
- Der Begriff der "zuständigen Stellen" sollte definiert werden, um eine EG-weit einheitliche Handhabung zu erreichen.

Der Bundesrat sieht den mit der Einführung des Umweltzeichens in der Gemeinschaft verfolgten Zweck auch dadurch gefährdet, daß das Vergabeverfahren zentralistisch ausgestaltet und für den Antragsteller somit schwerfällig, zeit- und kostenaufwendig wird.

Es muß auch Anliegen dieser Verordnung sein, daß umweltverträglichere Produkte innerhalb der EG nicht zwangsläufig dadurch verteuert werden, daß der Preis nicht unwesentlich durch bürokratischen Aufwand bestimmt wird.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, sich dafür einzusetzen, daß

- die Vergabe des Umweltzeichens nach einheitlichen EG-Kriterien,
- durch eine Jury des einzelnen Mitgliedstaates erfolgt und
- der Antragsteller berechtigt wird, das ihm verliehene Umweltzeichen innerhalb der Gemeinschaft zu nutzen.

Darüber hinaus ersucht der Bundesrat die Bundesregierung, dafür einzutreten, daß im Interesse von Herstellern und Importeuren, die lediglich auf eine nationale Vermarktung ihrer Erzeugnisse ausgerichtet sind, die Beibehaltung innerstaatlicher Umweltzeichen - auch über die in Artikel 22 genannte 5-Jahres-Frist hinausgehend - gewährleistet wird.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.